

SATZUNG

des
"Freundeskreis Städtische Galerien Paderborn e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Städtische Galerien Paderborn". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Aufgabe des Vereins ist es,
 - 2.1 die Arbeit der Städtischen Galerie in der Reithalle und der Städtischen Galerie Am Abdinghof zu unterstützen,
 - 2.2 das künstlerische Leben in Paderborn zu aktivieren und die Bedeutung der Kunst in ihrer identitätsbildenden und innovativen Kraft für die Stadt zu stärken,
 - 2.3 durch Gespräche und Veranstaltungen das Verständnis für die Kunst zu fördern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit und schon erfolgen, solange sich dieser noch in Gründung befindet.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund (z. B. hartnäckige Zuwiderhandlungen gegen die Vereininteressen, schwere Verletzung der Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein).
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Sie wirkt nur zum Ende des Geschäftsjahres und muss spätestens 6 Wochen vor dessen Ablauf eingegangen sein.

§ 4 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern jeweils auf die Dauer von 2 Jahren,
- c) die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags,
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu innerhalb von 1 Woche verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Einladung zur Post gegeben wird. Einladungen, die an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse eines Mitgliedes gerichtet sind, gelten zwei Tage nach der Posteinlieferung als zugegangen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, natürliche Personen erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten; der Versammlungsleiter unterzeichnet die Niederschrift.

7. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich bis zum dritten Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. (Absatz 7 findet hier keine Anwendung)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Leiter/-in der Städtischen Galerien.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Galerieleiter/-in ist ständiges Mitglied des Vorstandes kraft seines/ihrer Amtes.
3. Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/-n oder durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder auch fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Gericht oder Finanzamt gewünschte Änderungen der Satzung herbeizuführen, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat von höchstens 10 Personen wählen.

Die Beiratsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat soll vor wichtigen Beschlüssen gehört werden.

Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit den Städtischen Galerien in Paderborn

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 19.05.2005 in Kraft (Register-Nr. 2329).